

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Rockmusik Unterfranken" (IG Rock UFr.).
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgabendefinition

- (1) Der Verein fördert unterfränkische Musiker, Musikgruppen und Initiativen im Bereich Populärmusik bei Produktion, Präsentation und fachlicher Qualifikation. Wissenschaftliche Begleitung und ein fachliches Ausbildungsangebot sind besondere Schwerpunkte von Projektarbeit. Er koordiniert die Zusammenarbeit der Musikinitiativen Unterfrankens. Er ist Kontakt- und Kommunikationsstelle und arbeitet mit unterfränkischen Jugend- und Kulturverwaltungen zusammen.
- (2) Der Verein ist als Dachverband tätig und vertritt daher die unterfränkischen Musikinitiativen in landes- und bundesweiten Gremien. Er ist die unterfränkische Untergliederung des Landesdachverbandes ABMi. e. V. (Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Musikinitiativen e. V.).
- (3) Der Verein vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Erweiterung des kulturellen Angebots im Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Interessengemeinschaft Rockmusik Unterfranken können natürliche Personen, sowie eingetragene Vereine und Musikinitiativen (Zusammenschlüsse von natürlichen Personen) werden.
- (2) Eingetragene Vereine sind in der Mitgliederversammlung mit zwei Vertretern wahl- und stimmberechtigt.
- (3) Musikinitiativen und natürliche Personen sind nur mit einem Vertreter in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.

- (4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag, nach Genehmigung durch die Vorstandschaft, erworben werden.
Zusätzlich zu einem genehmigungsbedürftigen Antrag ist die Abgabe einer Erklärung, welche die Anerkennung der Zwecke der IG Rock UFr. ausdrückt, zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendig.
- (5) Mitglieder der IG Rock UFr. sind automatisch Mitglieder des Landesdachverbandes ABMi. e. V.
- (6) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - Kommunen,
 - öffentlich-rechtliche Körperschaft, insbesondere Fachhochschulen und Universitäten,
 - Institutionen, die im Bereich Populärmusik tätig sind.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder können an die Vorstandschaft und Mitgliederversammlung Anträge stellen. Sie können jedoch nicht wählen oder gewählt werden und besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem/der 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen und jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Bei ordentlichen Mitgliedern beläuft sich der Mitgliedsbeitrag für eingetragene Vereine auf 110 €; bei natürlichen Personen und nicht eingetragenen Vereinen auf 55 €.
Vom Mitgliedsbeitrag werden 10 vom Hundert an den Landesdachverband ABMi. e. V. abgeführt.
Von außerordentlichen Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig und wird durch Einzugsermächtigung eingezogen.

- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Abstimmungen über die Änderung des Beitrages ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand unter Vorsitz des/der 1. Vorsitzenden. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt die Vorstandschaft.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stv. Vorsitzenden, dem/der Kassier und dem/der Schriftführer(in).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) allein vertreten.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (4) Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsverteilung und die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte regelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt, und zwar im Januar oder Februar. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es gebietet.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Es müssen alle Mitglieder geladen werden. Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins abgehalten werden.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine

Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer zur Überprüfung des jährlichen Kassenberichts der Vorstandschaft.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vereinsführung (Vorstandschaft).
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Musikinitiativen e. V. (ABMi. e. V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.